

## **Bestimmungen für den Nachhaltigkeitspreis der Landeshauptstadt Kiel**

vom Juli 2016

1. Um die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Zukunftssicherung Kiels zu fördern, vergibt die Landeshauptstadt den Kieler Nachhaltigkeitspreis. Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert und kann auf mehrere Preisträger/innen aufgeteilt werden.

Der Wertbegriff „Nachhaltigkeit“ in Bezug auf die gesellschaftliche Entwicklung soll den Blick auf unsere Verantwortung für zukünftige Generationen lenken. Er enthält den Anspruch, dass heutige Generationen ihre Bedürfnisse befriedigen und ihren Lebensstil auswählen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Dazu gehört, dass die Folgen heutiger Handlungen sowohl aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten sind. Die Suche nach nachhaltigen Problemlösungen sollte alle gesellschaftlichen Gruppen ansprechen, um eine möglichst hohe Problemlösungskompetenz zu gewährleisten.

2. Der Kieler Nachhaltigkeitspreis wird für innovative Ideen, Konzepte und Projekte verliehen, welche die Faktoren „Soziales“, „Wirtschaftlichkeit“ und „Umwelt“ beispielgebend und erfolgreich zu zukunftsfähigen Lösungen miteinander verbinden. Bewertet wird die Nachhaltigkeit der Projekte und Beiträge anhand folgender Kriterien:

- **Zukunftsoffenheit**
- **Integration** von sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekten
- **Kooperation** zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen
- **Ressourcenschonung**
- **Innovation**
- **Vorbildfunktion**

3. Der Kriterienkatalog ist Bestandteil dieser Bestimmungen.

4. Der Kieler Nachhaltigkeitspreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die grundsätzlich ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Kiel haben soll.

5. Über die Vergabe des jährlichen Nachhaltigkeitspreises entscheidet die Kieler Ratsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung auf Grundlage eines Vorschlages des Preisgerichts. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Die Verleihung des Preises an die Preisträger/innen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich.

7. Das Preisgericht setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Der/die für Umweltfragen zuständige Dezernent/in und der/die Leiter/in des Umweltschutzamtes
- Je ein Mitglied der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen

- Zwei weitere Mitglieder der in Kiel ehrenamtlich tätigen Natur- und Umweltschutzorganisationen, die das Umweltschutzamt ernennt.
8. Das Preisgericht hat zwei Aufgaben: Es entscheidet über das jährliche Thema und bereitet die Entscheidung über die Preisvergabe für die Ratsversammlung vor.
  9. Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sein Vorschlag bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Ratsversammlung über die Verleihung gemäß Ziffer 4 ohne Vorschlag des Preisgerichtes zu entscheiden. Dafür ist ihr die Niederschrift über die Abstimmung des Preisgerichtes vorzulegen.
  10. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Preisgerichtes kann die Verwaltung Sachverständige oder andere geeignete Institutionen anhören.
  11. Der Kieler Nachhaltigkeitspreis wird in jedem Jahr verliehen. Zusätzlich zu einem Geldpreis erhalten alle Preisträger/innen eine Urkunde.
  12. Die Verleihung nimmt der/die Oberbürgermeister/in und der/die für Umweltschutzfragen zuständige Dezernent/in vor.